



Managementplanung für FFH-Gebiete

Maßnahmenblatt 1



Name FFH-Gebiet: Byhleguhrer See

EU-Nr.: DE 4150-302

Landesnr.: 65

Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:

Erhaltung und Entwicklung von Sandrasen

Dringlichkeit des Projektes: kurzfristig

Landkreis: Dahme-Spreewald

Gemeinde: Byhleguhre-Byhlen

Gemarkung/Flur/Flurstücke: Byhleguhre/001/129,249, 251

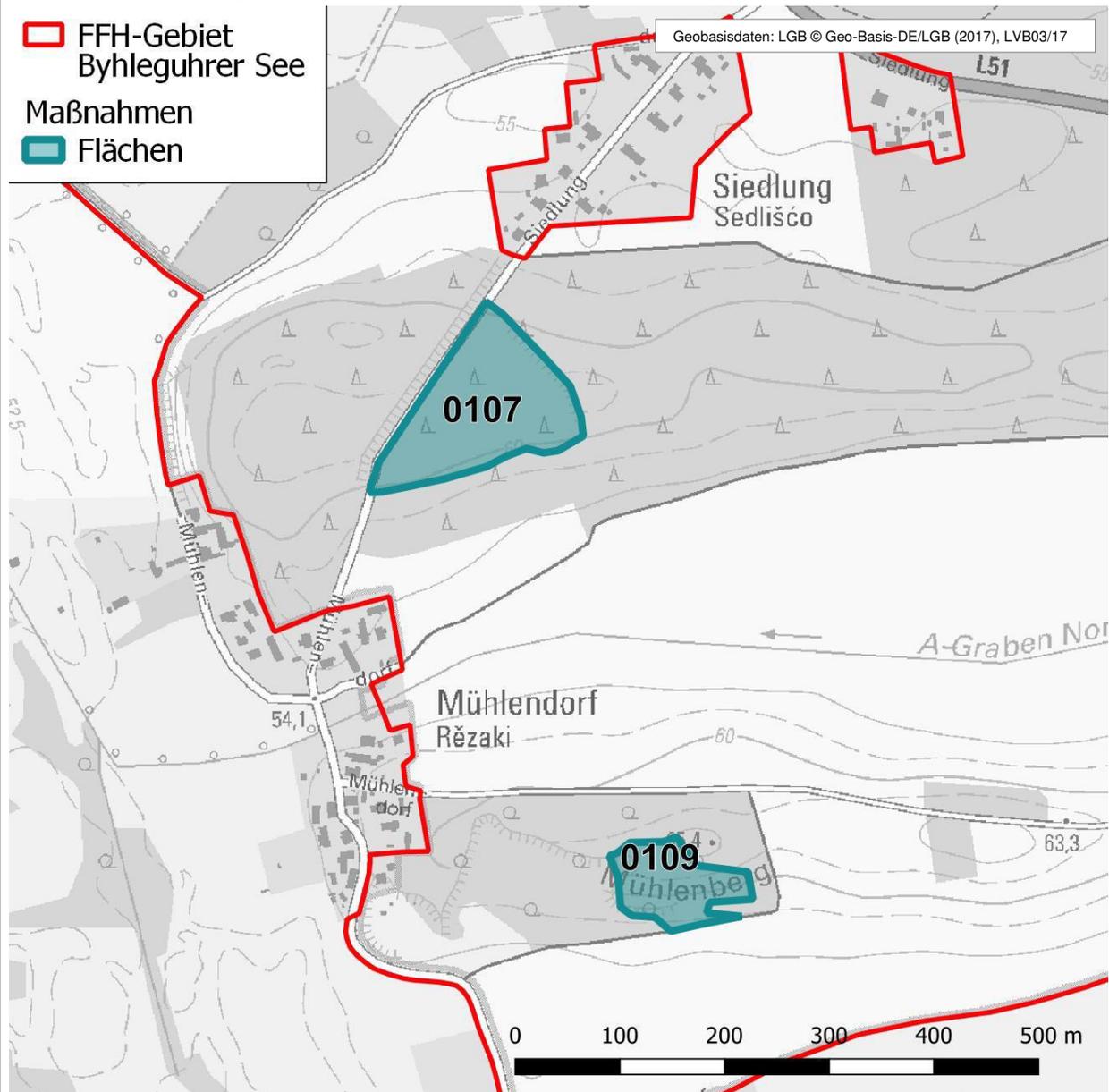
Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Es handelt sich um Landes- und Privatbesitz

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km):

- Biotop SP18001-4150NO0107 und SP18001-4150NO0109 mit einer Fläche von 2,65 ha

Kartenausschnitt (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):



Ziele: Förderung der Sandtrockenrasen durch Entnahme aufkommender Gehölze

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): 2330

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL):

Weitere Ziel-Arten:

Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:

Beide Teilflächen (Biotope 0107 und 0109) sind stark durch Sukzession (v.a. Kiefern, teils Robinien) geprägt. Für den Lebensraumtyp ist die Fläche offenzuhalten. Die Verbuschung/ Bewaldung sollte einen Anteil von 35 % der Gesamtfläche des LRT (ohne Begleitbiotop – s.u.) nicht überschreiten, idealerweise sogar darunter liegen. Dazu wird die Maßnahme **O113** – Entbuschung von Trockenrasen vorgesehen.

Aufgrund des starken Gehölzaufkommens sollte die Maßnahme mosaikartig durchgeführt werden, d.h. vorhandene offenere Bereiche ausgedehnt werden und andere, weitestgehend geschlossene Bereiche z.B. durch Einzelbaumentnahme leicht geöffnet werden. Bei der Entnahme von Robinien ist sicherzustellen, dass der Stockausschlag nicht zu einer Neubewaldung mit Robinie führt, hierzu muss eine regelmäßige Nacharbeit erfolgen. Laut Bundesamt für Naturschutz (<https://neobiota.bfn.de/handbuch/gefaesspflanzen/robinia-pseudoacacia.html>) sollten die Triebe zwei

Mal während der Vegetationsperiode nachgeschnitten werden und dies über vier auf die Abholzung folgenden Jahren. Auch das Ringeln mit spezifischen Methoden wird als erfolgsversprechend angesehen.

Bei der Umsetzung ist zu berücksichtigen, dass der Lebensraumtyp im Biotop 0109 nur als Begleitbiotop auf ca. 35 % der Fläche eines Flechtenkiefernwaldes angegeben ist, d.h. die Maßnahme bezieht sich nur auf eine Teilfläche. Hier wird somit auch keine Reduzierung unter einen Bestockungsgrad von 0,4 bezogen auf die Gesamtfläche erfolgen (Waldgrenze), trotzdem sollte vor Umsetzung eine Rücksprache mit der Forstbehörde erfolgen.

Im Biotop 0107 verhält es sich hinsichtlich des Begleitbiotops umgekehrt: 20 % sind als Kiefern-Flechtenwald (LRT 91T0 kartiert). Auch wenn dieser nicht für das Gebiet „maßgeblich“ ist, sollte er erhalten bleiben. Auf der übrigen Fläche (80 %) sollte eine mosaikartige Reduzierung der Gehölze erfolgen, das Ziel wäre, den Bestockungsgrad auf diesem Flächenanteil auf ca. 20 % abzusenken.

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
O113	Entbuschung von Trockenrasen und Heiden	Ja

Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:

Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.2.1) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:

Die Maßnahmen wurden umfangreich mit Betroffenen, d.h. den Eigentümern diskutiert.

Den Maßnahmen wurde durch einen Eigentümer prinzipiell zugestimmt, durch einen zweitenm Eigentümer wird eine großräumige Offenhaltung kritisch gesehen. Ein dritter Eigentümer war nicht erreichbar.

Die Maßnahme ist gegenüber der Forstbehörde anzeigepflichtig, sofern der Bestockungsgrad unter 0,4 abgesenkt wird.

Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:

Alle Maßnahmen Eigentümer (Landesfläche), sowie andere Institutionen (Privatflächen)

Zeithorizont:

O113 kurzfristig

Verfahrensablauf/-art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	X	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		X

Verfahrensart: Absprache mit dem Eigentümer, ggf. Anzeige bei der Forstbehörde

Finanzierung:

Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen:

O113 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz:
Schutz bestimmter Biotope
BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten:

O113 - Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden

Laufende Kosten:

keine

Projektstand/Verfahrensstand:

- Vorschlag
- Voruntersuchung vorhanden/in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : - durch : -

Monitoring (nachher) am : - durch : -

Erfolg der Maßnahmen durch Erhebung des Erhaltungsgrades des LRT nach ca. 2-3 Jahren



Managementplanung für FFH-Gebiete

Maßnahmenblatt 2



Name FFH-Gebiet: Byhleguhrer See

EU-Nr.: DE 4150-302

Landesnr.: 65

Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:

Erhaltung und Entwicklung von Natürlichen eutrophen Seen (LRT 3150) und eines Habitates des Schlammpeitzgers

Dringlichkeit des Projektes: kurzfristig, mittelfristig und laufend/dauerhaft durchzuführen

Landkreis: Dahme-Spreewald

Gemeinde: Straupitz und Byhleguhre-Byhlen

Gemarkung/Flur/Flurstücke: Straupitz/006/1, 9, 46, 243

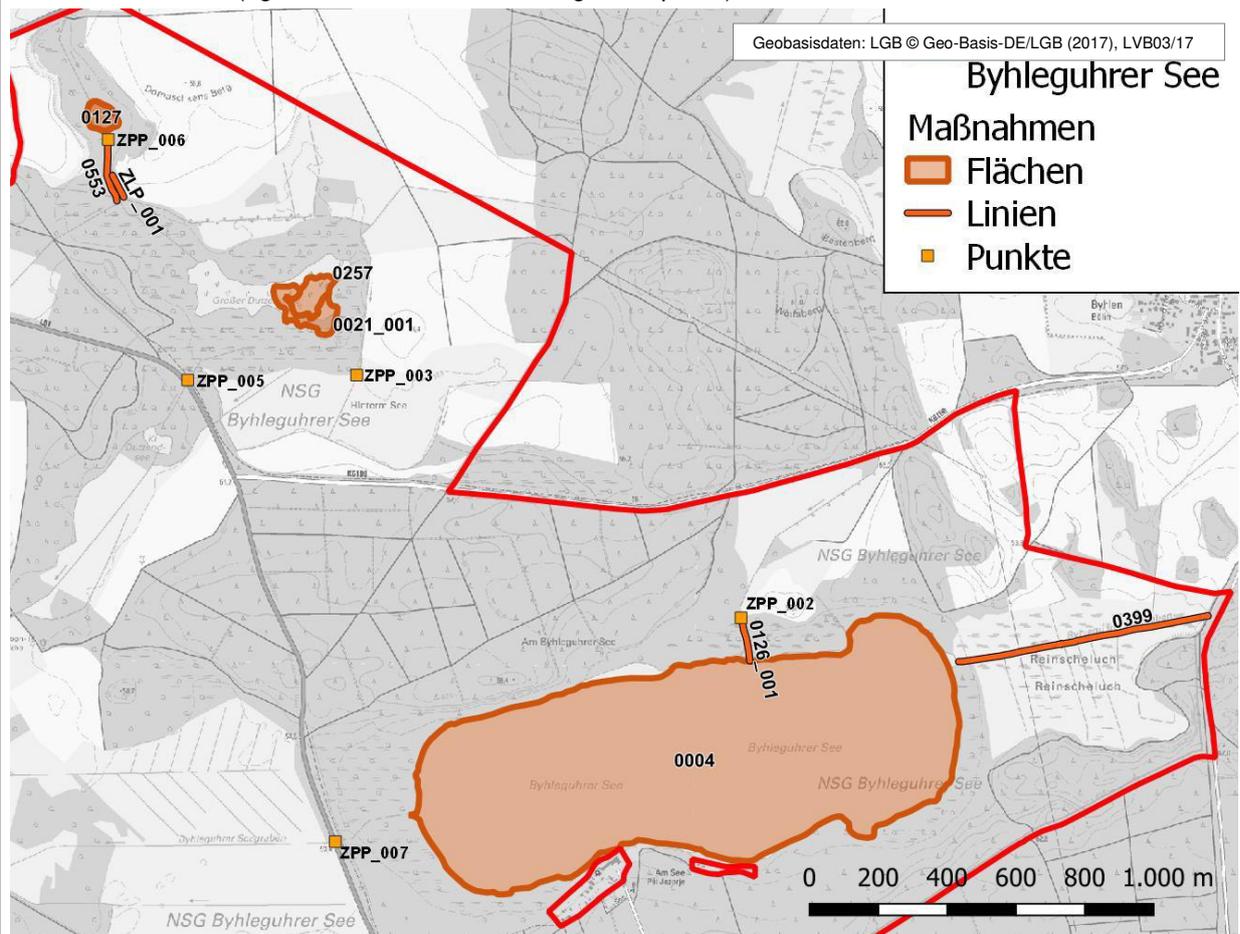
Byhleguhre/001/16, 22/2, 345

Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Es handelt sich um Landesbesitz und zu kleinen Teilen (Gräben) um Eigentum von Gebietskörperschaften

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km):

- Biotope SP18001-4151NW0004, SP18001-4050SO0021_001, SP18001-4050SO0257 XXXX0127 mit einer Fläche von 82,92 ha

Kartenausschnitt (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):

Ziele: Förderung der Natürlichen eutrophen Seen durch Verbesserung des Wasserhaushalts und der Wasserqualität

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL):	3150
Ziel-Art (Anhang II FFH-RL):	Schlammpeitzger
Weitere Ziel-Arten:	

Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:

Für den Byhleguhrer See werden v.a. Maßnahmen zur Reduzierung der Trophie geplant, die aktuell zu hoch ist. Dazu sollten die Zuflüsse reduziert, die fischereiliche Nutzung weiterhin gesteuert und die Rücklösung aus den Sedimenten reduziert werden.

Zur Reduzierung der Zuflüsse sollen im Graben aus dem Wolfsloch (in der Offenlandfläche an der südlichen Waldkante nördlich des Byhleguhrer Sees, Maßnahmenpunkt ZPP_002), sowie im Graben aus dem Reinscheluch (im Hauptgraben, Maßnahmenlinie 0399) eine hohe Sohlschwelle oder alternativ ein regulierbarer Stau gesetzt werden (**W140**). So soll ein Wasserrückhalt ermöglicht werden, gleichzeitig können sehr hohe Wasserstände über den Stau abfließen, um eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin zu ermöglichen (dazu siehe Kap. 1.6.2.3 zu LRT 6410 im Managementplan). Der Graben aus dem Wolfsloch sollte außerdem zwischen zukünftigem Stau und See soweit möglich nicht mehr unterhalten werden (**W53** – Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, Maßnahmenlinie 0399).

Bei der fischereilichen Bewirtschaftung des Byhleguhrer Sees (Maßnahmenfläche 0004) sollte eine regelmäßige Entnahme von Weißfisch-Massentwicklungen durchgeführt werden (**W171** - Entnahme von Fischarten, die den Bestand von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten beeinträchtigen), sowie ein

Besatz mit Karpfen nicht durchgeführt werden (**W173** - Beschränkung des Besatzes mit Fischarten nach Art, Menge und/oder Herkunft).

Eine weitere Beeinträchtigung für die Trophie des Sees stellen die mächtigen organischen Sedimente in dem Seebecken dar. Da die mächtigen Feinsedimente zum Teil anthropogen verursacht wurden (Folgen der Karpfenmast und Nutzung des Sees als Vorflut für Moorentwässerungen) sollten die Sedimente wenigstens in Teilen entnommen werden. Ziel sollte die Schaffung einer Gewässertiefe von mindestens 2 m auf 50 % der Seefläche sein. Es sollte insbesondere die oberste, sehr weiche und nicht verdichtete Sedimentschicht mit ihren hohen Wasseranteilen entnommen werden. Dazu muss ein Gutachten zur Mächtigkeit dieser Sedimentanteile erstellt werden und geeignete Verfahren angewandt werden, um das abgepresste Wasser gereinigt in den See zurückzuleiten (**W161** - Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung).

Zur Reduzierung von Verlandungen ist der Wasserstand des Byhleguhrer Sees weiterhin auf dem bisherigen Niveau (Stauhöhe laut wasserrechtlicher Erlaubnis: 52,60 m) zu halten (**W106** – Stauregulierung, Maßnahmenpunkt ZPP_007).

Der Große Dutzendsee hat wie beschrieben durch Verlandung stark an Wasserfläche verloren. Zwar zählen auch Wasserröhrichte der Seen zum Lebensraumtyp, im konkreten Fall hat sich allerdings durch die Verlandung auch der Erhaltungsgrad des Sees verschlechtert, außerdem sind bei zunehmender Verlandung im Röhricht durch Aufkommen von Gehölzen Verluste des LRT für die verbuschten Flächen die Folge.

Aktuell sind allerdings rund 3 ha mehr LRT-Fläche im Gebiet kartiert, als im Standarddatenbogen dargestellt. Das heißt, dass ein Teilverlust durch Verbuschung in Kauf genommen werden kann, sowie dass die Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungsgrades nur auf Teilflächen umgesetzt werden müssen. Dies bedeutet eine Erhaltung und eine Verbesserung der Wasserfläche (Biotop 0257, 0,9 ha), sowie Verhinderung der weiteren Verlandung auf knapp 1 ha der Röhrichtfläche (ca. ¼ von Biotop 0021). Sinnvollerweise sollte dieser vorrangig zu erhaltende Röhrichtteil unmittelbar an das Seebiotop angrenzen, sowie möglichst den feuchtesten, am wenigsten von Austrocknung bedrohten Teil umfassen. Dieser Teil wird daher als Planotop abgetrennt (ID 0021_001).

Als wichtigste Maßnahme ist der Wasserrückhalt im See und seinem Verlandungsmoor anzusehen. Dazu sollten in den drei vorhandenen Entwässerungsgräben hohe Sohlschwellen (**W140**) gesetzt werden, um das im Winter anfallende Wasser möglichst lange in das Frühjahr hinein zurückzuhalten. Diese drei Gräben sind der Abfluss des Großen Dutzendsees in den Kleinen Dutzendsee (er liegt offenbar überwiegend trocken), der Hauptabfluss aus der Niederung, südlich des vorgenannten Grabens, sowie der im Südosten des Dutzendseebeckens verlaufende Graben (Maßnahmenpunkte ZPP_003, _004, _005). Die Höhe der Staue ist z.B. durch Vermessung genau zu ermitteln; eine Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen soll weiterhin möglich bleiben (Ergebnisse der Vorabstimmung s. Kap. 2.6).

Da der Große Dutzendsee massiv mit organischen Weichsedimenten belastet ist, wofür es anthropogene Ursachen gibt, wird eine Teilentschlammung der Wasserfläche und im Osten der Verlandungsröhrichte vorgesehen (**W161** - Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung, Maßnahmenflächen 0275 und 0021_001). Ziel ist es, wieder eine größere Wassertiefe zu schaffen und Teile der von Röhricht besiedelten Fläche durch einen Abtrag von Oberboden (ähnlich einer Flachabtorfung) auf ein tieferes Niveau abzusenken.

Sinnvoll wäre grundsätzlich auch, die Zuflüsse zum See zu reduzieren. Es handelt sich um künstlich angelegte Entwässerungen, die das Einzugsgebiet des Sees vergrößert haben und diesem nährstoffreiches Wasser zuführen. Aufgrund der aktuellen Wasserdefizite des Sees und der massiven internen Belastung durch Weichsedimente, wurden solche Maßnahmen zur Zeit nicht geplant. Dies war auch insofern vertretbar, weil aus dem Molkereigraben heute kaum noch ein Zufluss vorhanden ist und weil der Zufluss aus dem Kleingewässer im Norden aus anderen Gründen beplant wird (s. Absatz unten).

In dem Großen Dutzendsee sollte auch weiterhin keine fischereiwirtschaftliche Nutzung stattfinden (**W68** – Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung, **W 78** – Kein Angeln).

Das Kleingewässer am Domaschkensberg (Maßnahmenfläche 0127) ist aktuell vor allem durch Entwässerung beeinträchtigt. Daher sollte zum Wasserrückhalt eine hohe Sohlschwelle (**W140**) in dem künstlichen Abflussgraben (Maßnahmenpunkt ZPP_006) errichtet werden.

Die Abflusssituation stellt sich wie folgt dar: Der See liegt in einem gemeinsamen Becken mit dem Großen Dutzendsee, es ist von einem geringen Gefälle in südliche Richtung auszugehen, Angaben zu den genauen Höhenverhältnissen konnten nicht ermittelt werden. Bei sehr hohen Wasserständen erfolgt die Entwässerung nach Süden über die gesamte Breite der mit einem Erlenbruchwald bestockten Senke. Bei niedrigen Wasserständen entwässert das Kleingewässer über einen sehr flachen (ca. 30 cm) Graben, der sich in der Mitte der Rinne befindet. Dieser mündet in den Molkereigraben, der weiter in den Dutzendsee entwässert. Zusätzlich befindet sich am östlichen Rand der Senke ein südlich des Kleingewässers beginnender Randgraben, der schließlich nördlich und östlich um den Großen Dutzendsee herumläuft. Dieser Fanggraben dient dazu, den von den nordöstlichen kleinen Hochflächen kommenden Zwischenabfluss abzuleiten. Er liegt vom Niveau her deutlich höher (ca. 30 – 40 cm) als der mittige Entwässerungsgraben. Er dient also der Ableitung extremer Hochwässer und in der übrigen Zeit nur der Ableitung von Dränwasser aus den östlichen Hängen.

Zur Förderung des Wasserhaushalts in dem Kleingewässer ist daher ein Stau in dem mittigen Abflussgraben zielführend, der Stau sollte möglichst dicht an dem Kleingewässer erfolgen. Aufgrund der geringen Tiefe des Grabens kann der Stau maximal bis zu ca. 30 cm Wasserrückhalt bewirken, überschüssiges Wasser kann wie bisher auch über die Fläche ablaufen bzw. bei extremen Wassermengen über den Fanggraben ablaufen. Beide Gräben sollten wie auch der Molkereigraben in diesem Bereich weiterhin nicht mehr unterhalten werden (W53, Maßnahmenlinien 0500_001, ZLP_001).

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
W140	Setzen einer Sohlschwelle	Ja
W161	Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung	Ja
W106	Stauregulierung	Ja
W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung	Ja
W78	Kein Angeln	Ja
W171	Entnahme von Fischarten, die den Bestand von FFH-Lebensraumtypen beeinträchtigen	Ja
W173	Beschränkung des Besatzes mit Fischarten nach Art, Menge und/ oder Herkunft	Ja
W53	Gewässerunterhaltung einschränken	Ja

Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:

Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.2.2) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:

Die Maßnahmen wurden umfangreich mit Betroffenen, d.h. den Eigentümern und/oder Nutzern diskutiert.

Den Maßnahmen wurde durch die Nutzer teilweise zugestimmt, unter der Bedingung, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen weiter möglich bleibt. Von einem Nutzer wurde die

Maßnahme der Stauhaltung am Dutzendsee abgelehnt. Nicht alle Betroffenen konnten kontaktiert werden.

Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:

Alle Maßnahmen Eigentümer (Landesfläche), sowie andere Institutionen

Zeithorizont:

W161, W53, W140 mittelfristig
 W53, W68, W78 laufend und dauerhaft durchzuführen
 W106
 W140, W171, W173 kurzfristig

Verfahrensablauf/-art

	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	X	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig	X	

Verfahrensart: Absprache mit dem Eigentümer, wasserrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren

Finanzierung:

Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen:

W53 BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz
 Gewässerunterhaltungspläne (Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg)
 BNatSchG § 44 (4): Anordnung zum Artenschutz
 WHG § 39: Gewässerunterhaltung

W161, W140 Förderung Gewässerentwicklung/ Landschaftswasserhaushalt (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (RiLi GewEntw/ LWH) vom 31. Mai 2017

W68, W78 BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz
 W171, W173 BNatSchG § 44 (4): Anordnung zum Artenschutz
 BbgFischO § 13 (1), (2): Einsatz-beschränkungen

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Keine Kosten:

W53, W68, W78, W173

Einmalig Kosten:

W161, W140 - Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden

Laufende Kosten:

W106, W171 - Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden

Projektstand/Verfahrensstand:

- Vorschlag
- Voruntersuchung vorhanden/in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : - durch : -

Monitoring (nachher) am : - durch : -

Erfolg der Maßnahmen durch Erhebung des Erhaltungsgrades des LRT nach ca. 2-3 Jahren



Managementplanung für FFH-Gebiete

Maßnahmenblatt 3



Name FFH-Gebiet: Byhleguhrer See

EU-Nr.: DE 4150-302

Landesnr.: 65

Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:

Erhaltung und Entwicklung von Pfeifengraswiesen

Dringlichkeit des Projektes: kurzfristig und laufend/dauerhaft durchzuführen

Landkreis: Dahme-Spreewald

Gemeinde: Byhlen-Byhleguhre

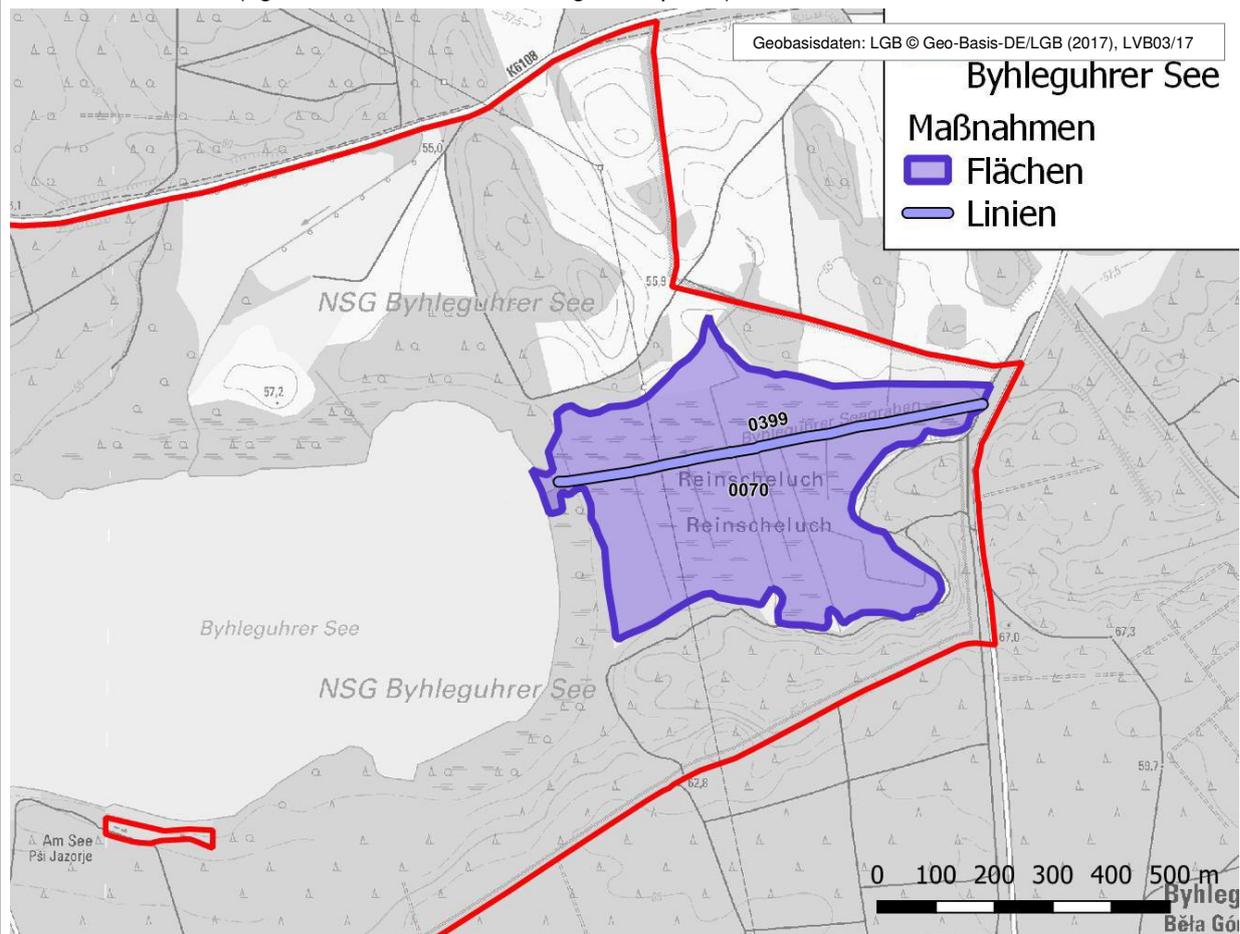
Gemarkung/Flur/Flurstücke: Byhleguhre/001/ 22/2, Byhlen/001 339, 343, 344/1, 344/2, 345, 347 bis 353, 718 bis 725, 791, 792

Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Es handelt sich überwiegend um Privatbesitz (außer Wege: Gebietskörperschaften und Flurstück in Seeufernähe: Land Brandenburg)

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km):

- Biotop SP18001-4051SW0070 mit einer Fläche von 22,86 ha

Kartenausschnitt (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):

Ziele: Förderung der Pfeifengraswiesen durch angepasste Nutzung

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): 6510

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL):

Weitere Ziel-Arten:

Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:

Die Fläche des Reinscheluchs (Biotop 0070) wird durch einen zentralen Entwässerungsgraben (Biotop 0399) und zahlreiche Seitengräben in den Byhleguhrer See entwässert. Im Unterlauf ist ein nicht mehr funktionsfähiges Staubauwerk vorhanden. Da das Einzugsgebiet der Fläche klein ist, ist der Wasserstand in der Fläche wesentlich vom Pegel des Byhleguhrer Sees abhängig. Dieser ist fest eingestellt (s. Kap. 1.1 Hydrologie im Managementplan), schwankt allerdings witterungsbedingt im Jahresverlauf. So kann es auch zu einem Rückstau in das Reinscheluch kommen. Aus diesem Grund ist es für die Wasserhaltung sinnvoll, einen Stau (**W140**) im mittleren Bereich der Wiese zu erreichen, um die Wasserhaltung im seefernen Ostteil des Gebietes zu fördern. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme und der genaue Standort eines Staues, müssen erst noch durch Vermessungen geprüft werden. Eine Bewirtschaftung der Flächen muss weiterhin möglich bleiben, um den Lebensraumtyp zu erhalten und zu fördern.

Zur Förderung der Pfeifengraswiese sollte eine Mahd und keine Beweidung (**O32**) erfolgen. Die Mahd kann 1- oder 2-schurig durchgeführt werden (**O114**), allerdings ist eine 10-wöchige Nutzungspause zwischen den beiden Mahden vorzusehen (**O132**). Aufgrund des Vorkommens von Orchideen – v.a. im südöstlichen Bereich – soll die 1. Mahd nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres stattfinden (**O127**). Somit könnte eine zweite Mahd, wenn der Bewirtschafter diese durchführen will, erst ab Mitte September stattfinden. Zur Förderung des Teufelsabbiss als seltene und charakteristische Art des Lebensraumtyps wäre eine 2. Mahd nicht vor Oktober wünschenswert.

Die Flächen sollten aufgrund der Bodenbeschaffenheit nur mit leichter Mähtechnik (**O97**) erfolgen.

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
O32	Keine Beweidung	Ja
O127	Erste Nutzung ab dem 01.07.	Ja
O132	Nutzung 2x jährlich mit mind. 10-wöchiger Nutzungspause	Ja
O97	Einsatz leichter Mähtechnik	Ja
O114	Mahd (1- oder 2-schüurig)	Ja
W140	Setzen einer Sohlschwelle	Ja

Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:

Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.2.3) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:

Die Maßnahmen wurden umfangreich mit Betroffenen, d.h. den Bewirtschaftern diskutiert. Den Maßnahmen wurde durch die Bewirtschafter prinzipiell zugestimmt, alle Bewirtschafter weisen jedoch darauf hin, dass ein finanzieller Ausgleich der Verluste, die durch die reduzierte Bewirtschaftung entstehen, erfolgen muss.

Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:

Alle O-Maßnahmen Bewirtschafter
W140 Land Brandenburg, WBV

Zeithorizont:

O132 kurzfristig
W140 mittelfristig
O32, O127, O97, O114 laufend/ dauerhaft beizubehalten

Verfahrensablauf/-art

	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	X	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig	X	

Verfahrensart: Absprache mit dem Eigentümer, ggf. Anzeige bei der Forstbehörde

Finanzierung:

Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen:

O32 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz:
Schutz bestimmter Biotope
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete i.V.m. BR-VO § 5 (1) 1. und (2) 1.

O97 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz:
Schutz bestimmter Biotope
BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz

O132, O114, 0127 Kulturlandschaftsprogramm (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014 in der Fassung vom 12.10.2015))
 Förderung Ausgleich Kosten LaWi in Natura-2000-Gebieten (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten vom 02. Sept. 2015)
 Vertragsnaturschutz (Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN), 2016)
 Bundesnaturschutzgesetz BnatSchG § 23 Naturschutzgebiete i.V.m. BR-VO § 6 (5) 1.
 W140 Förderung Gewässerentwicklung/
 Landschaftswasserhaushalt (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (RiLi GewEntw/ LWH) vom 31. Mai 2017)

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten:

W140 - Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden

Laufende Kosten:

Alle anderen Maßnahmen - Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden

Projektstand/Verfahrensstand:

- Vorschlag
- Voruntersuchung vorhanden/in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : - durch : -

Monitoring (nachher) am : - durch : -

Erfolg der Maßnahmen durch Erhebung des Erhaltungsgrades des LRT nach ca. 2-3 Jahren



Managementplanung für FFH-Gebiete

Maßnahmenblatt 4



Name FFH-Gebiet: Byhleguhrer See

EU-Nr.: DE 4150-302

Landesnr.: 65

Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:

Erhaltung und Entwicklung von Flachland-Mähwiesen

Dringlichkeit des Projektes: kurzfristig und laufend/dauerhaft durchzuführen

Landkreis: Dahme-Spreewald

Gemeinde: Straupitz

Gemarkung/Flur/Flurstücke: Straupitz/006/ 454/1 bis 454/12, 454/17 bis 454/25, 444 bis 449, Straupitz/007/ 620, Byhleguhre/001/ 262, 263, 267

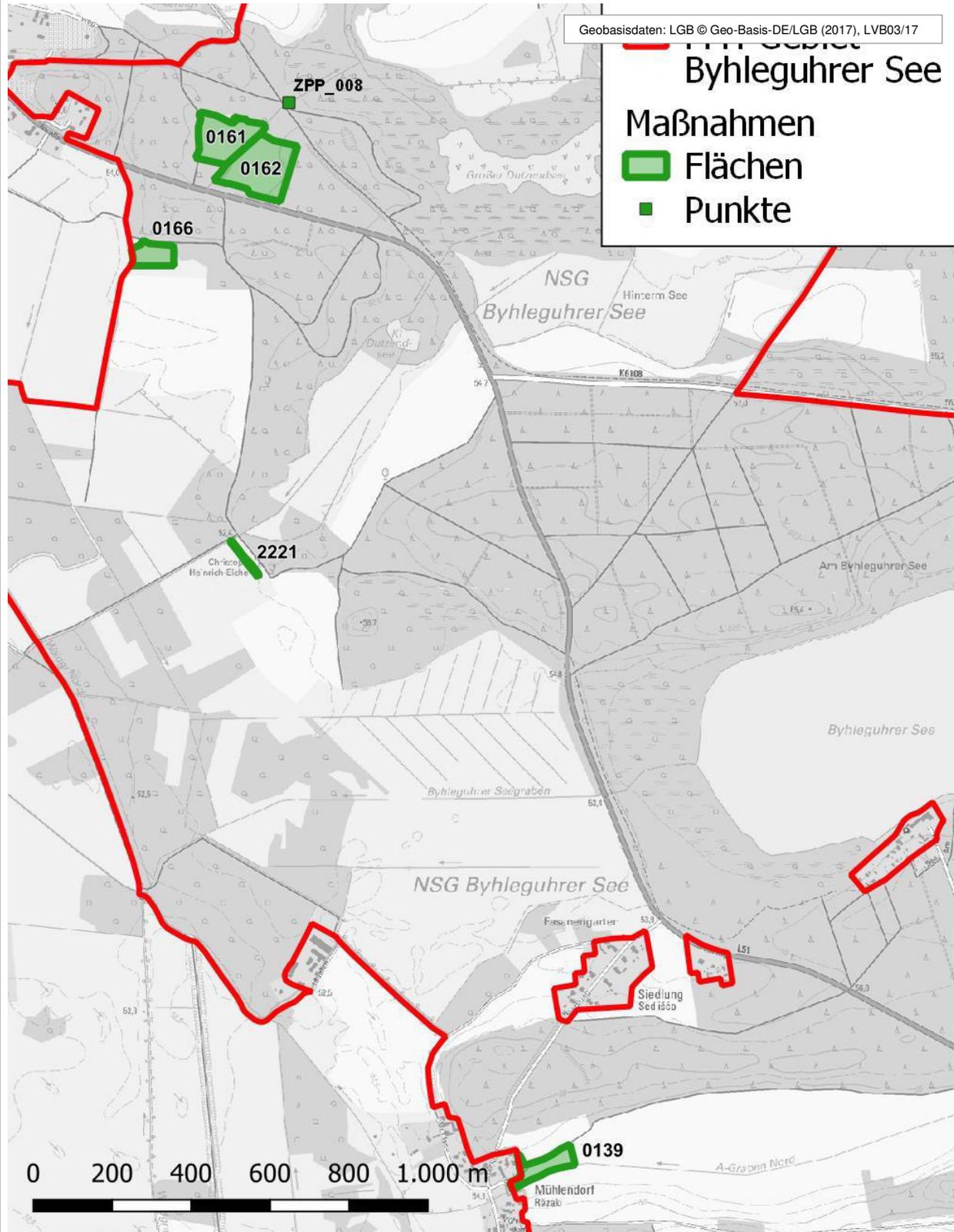
Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Es handelt sich um Privatbesitz

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km):

- Biotop SP18001-4150NO0139, SP18001-4050SO0161, SP18001-4050SO0162, SP18001-4050SO0166 und SP18001-4150NO2221 mit einer Fläche von 4,84 ha

Kartenausschnitt (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):



Ziele: Förderung der Flachlandmähwiesen durch angepasste Nutzung

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): 6510

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): -

Weitere Ziel-Arten: -

Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:

Beide bestehende LRT-Flächen (0161, 2221) sollten zur Sicherung des günstigen Erhaltungsgrades weiterhin durch zweischürige Mahd (**O114**) genutzt werden.

Außerdem müssen zur Wiederherstellung der im Standarddatenbogen gemeldeten Gesamtfläche auch die drei Entwicklungsbiotope durch eine angepasste Nutzung bewirtschaftet werden. Auch hier wird daher eine zweischürige Mahd (**O114**) vorgesehen. Auf der Fläche 0166 gilt dies exklusive des als Kleinacker genutzten Anteils.

Entwicklungsmaßnahmen werden im Gebiet geplant, um den wasserhaushaltlichen Zustand zu verbessern und eine langfristige Beeinträchtigung durch Entwässerung auszuschließen. Dazu sollte der zwischen den Flächen 0161 und 0162 verlaufende Entwässerungsgraben in seiner Entwässerungswirkung eingeschränkt werden. Der Graben entwässert in nördliche Richtung in das Dutzendseemoor. Dies sollte durch eine Sohlschwelle an der Waldgrenze vermindert werden (**W140**). Nach Angaben des Landnutzers erfolgt hier allerdings aktuell ohnehin kein Abfluss, da der Graben bereits verschlossen ist. Dies muss daher geprüft werden.

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
O114	Zweischürige Mahd	Ja
O32	Keine Beweidung	Ja
W140	Setzen einer Sohlschwelle	Nein

Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:

Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.2.4) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:

Die Maßnahmen wurden umfangreich mit Betroffenen, d.h. den Bewirtschaftern diskutiert. Den Maßnahmen wurde durch die meisten Bewirtschafter entweder zugestimmt oder die Bewirtschaftung erfolgt schon jetzt in dieser Form. Für eine Teilfläche wurde durch einen Bewirtschafter keine Zustimmung erteilt, da hier weiterhin eine Beweidung mit Pferden (Weidenutzung) durch den Bewirtschafter geplant ist.

Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:

Alle Maßnahmen Bewirtschafter

Zeithorizont:

O114, O32 kurzfristig und/oder laufend/dauerhaft beizubehalten
W140 mittelfristig

Verfahrensablauf/-art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	X	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig	X	

Verfahrensart: Absprache mit dem Eigentümer, Entwicklungsmaßnahme: wasserrechtliches Verfahren

Finanzierung:

Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen:

O32 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz:
Schutz bestimmter Biotope

<p>O114</p> <p>W140</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete i.V.m. BR-VO § 5 (1) 1. und (2) 1.</p> <p>Kulturlandschaftsprogramm (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014 in der Fassung vom 12.10.2015))</p> <p>Förderung Ausgleich Kosten LaWi in Natura-2000-Gebieten (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten vom 02. Sept. 2015)</p> <p>Vertragsnaturschutz (Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN), 2016)</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz BnatSchG § 23 Naturschutzgebiete i.V.m. BR-VO § 6 (5) 1.</p> <p>Förderung Gewässerentwicklung/ Landschaftswasserhaushalt (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (RiLi GewEntw/ LWH) vom 31. Mai 2017)</p>
<p>Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)</p> <p>Einmalig Kosten: W140 - Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden</p> <p>Laufende Kosten: O32, O114 - Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden</p>	
<p>Projektstand/Verfahrensstand:</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> Voruntersuchung vorhanden/in Planung</p> <p><input type="checkbox"/> Planung abgestimmt bzw. genehmigt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> In Durchführung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)</p>	
<p>Erfolg des Projektes/der Maßnahme</p> <p>Monitoring (vorher) am : - durch : -</p> <p>Monitoring (nachher) am : - durch : -</p> <p>Erfolg der Maßnahmen durch Erhebung des Erhaltungsgrades des LRT nach ca. 2-3 Jahren</p>	



Managementplanung für FFH-Gebiete

Maßnahmenblatt 5



Name FFH-Gebiet: Byhleguhrer See

EU-Nr.: DE 4150-302

Landesnr.: 65

Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:

Erhaltung und Entwicklung von Hainsimsen-Buchenwäldern (LRT 9110), Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (LRT 9190) und des Heldbock

Dringlichkeit des Projektes: kurzfristig, langfristig und laufend/dauerhaft durchzuführen

Landkreis: Dahme-Spreewald

Gemeinde: Straupitz, Byhlen und Byhleguhre

Gemarkung/Flur/Flurstücke: Byhleguhre/001/ 1, 3 bis 11, 22/2, 74/1, 75/1, 77 bis 80, 81/1, 106/2, 112 bis 120, 121/1, 121/2, 226, 227, 271, Byhleguhre/002/ 420, 425, 427, Byhlen/001/ 339, 344/2, 346 bis 354, 373 bis 378, 397, 405, 407 bis 415, 421 bis 423, 425, 428 bis 432, 435, 436, 443, 729, 731, 733, 735, 737, 739, 763, 765, 767, 769, 792, 793, Byhlen/004/ 1 bis 3, Straupitz/005/ 39 bis 42, 45, 112/1, 112/2, 113/1, 113/4, 131, 132/1, 133, 134, 137, 138, 141, 142, 149, 157, 268, 317, 336, 337, 342, 343, Straupitz/006/ 1 bis 6, 9, 12 bis 16, 243, 249, 250, 252, 268, 274, 275, 279, 280, 285, 286, 290, 293, 294/1, 295, 299, 300 bis 304, 312 bis 315, 316/1, 316/3, 317/1, 318, 319, 322 bis 330, 332, 344/1, 380, 390, 393/1, 394 bis 396, 397/1, 398/1, 399/1, 400, 444, 445, 446, 450, 452/1, 453/1, 453/15, 454/1, 454/2, 454/3, 454/4, 454/14, 454/15, 454/25, 454/26, 455/4, 456/1, 459/1, 460, 462, 464 bis 468, 473, 474, 479 bis 481, Straupitz/007/ 410/1, 410/3, 419 bis 435, 436/1, 437/1, 437/3, 438, 439, 440/1, 441/1, 451/1, 452/1, 453/1, 536

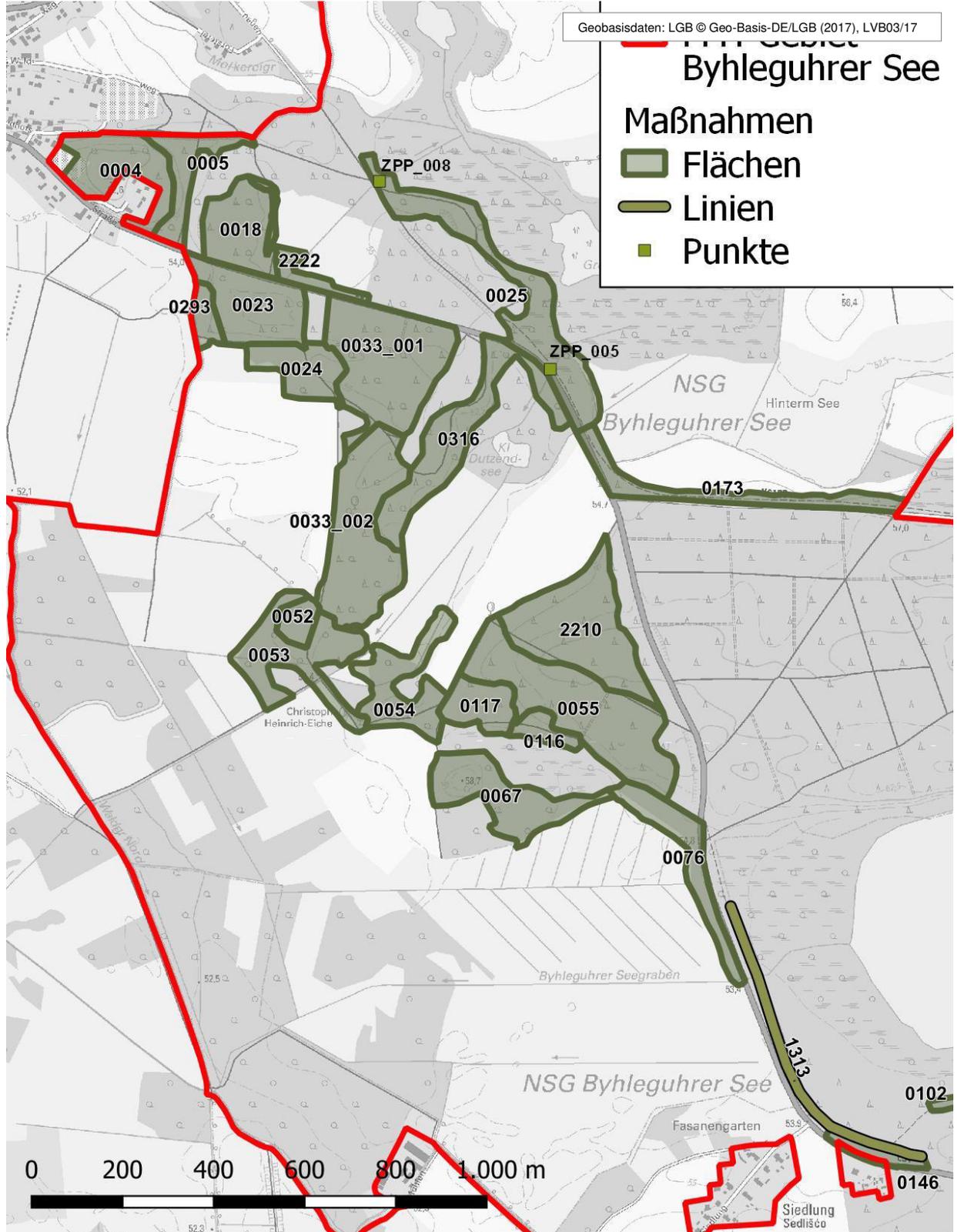
Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Es handelt sich überwiegend um Landes- und Privateigentum

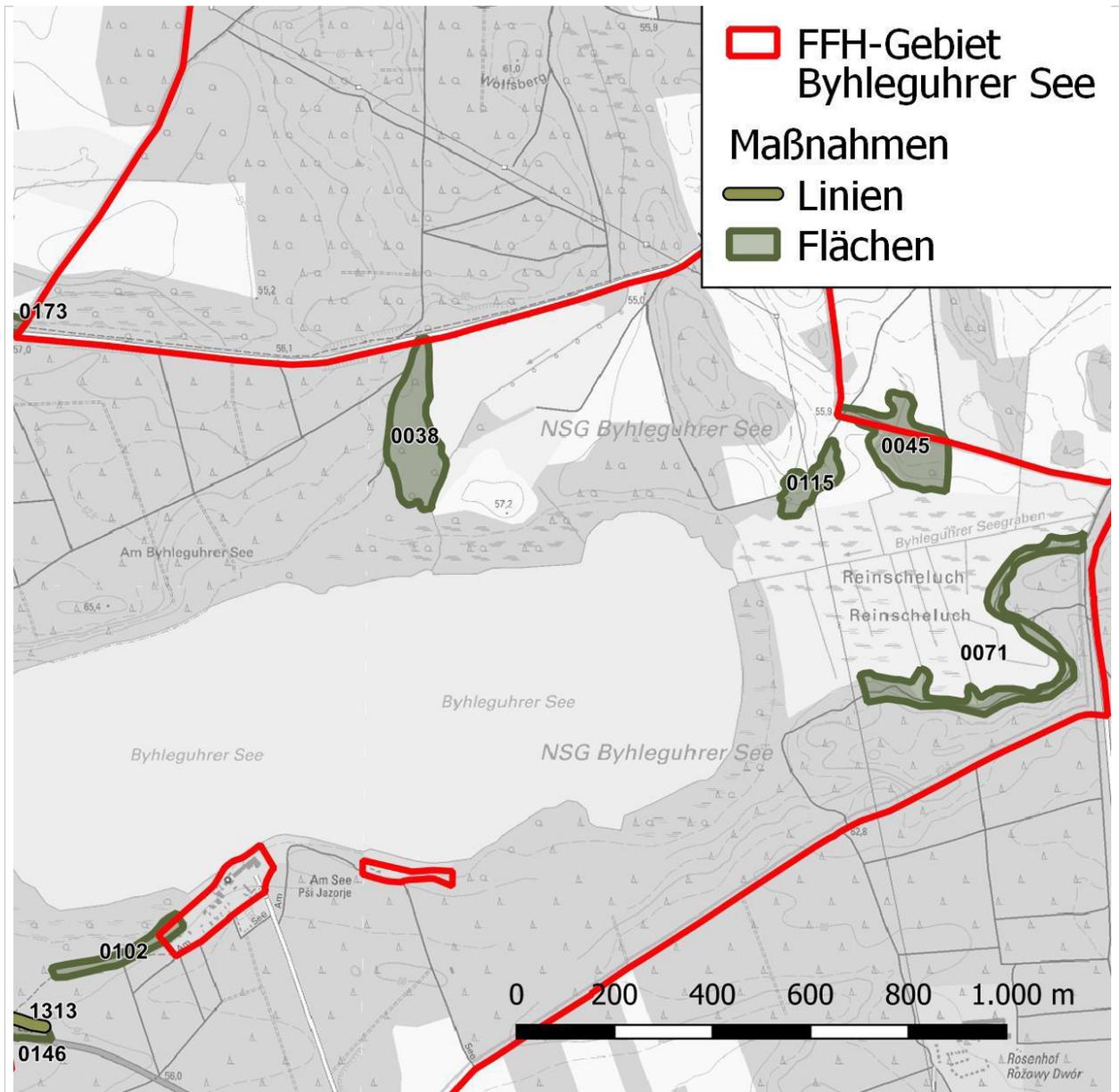
Gebietsabgrenzung

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km):

- LRT 9110: SP18001-4050SO0005, SP18001-4050SO0018, SP18001-4050SO0293 mit einer Fläche von 5,09 ha
- LRT 9190: SP18001-4050SO0004, SP18001-4050SO0023, SP18001-4050SO0024, SP18001-4050SO0025, SP18001-4050SO0033_001, SP18001-4050SO0052, SP18001-4050SO0054, SP18001-4050SO2222, SP18001-4051SW0038, SP18001-4051SW0045, SP18001-4051SW0115, SP18001-4150NO0067, SP18001-4150NO0102, SP18001-4150NO0146, SP18001-4151NW0071 mit einer Fläche von 35,12 ha
- Heldbock: SP18001-4050SO0018, SP18001-4050SO0023, SP18001-4050SO0024, SP18001-4050SO0033_001 und _002, SP18001-4050SO0052, SP18001-4050SO0053, SP18001-4050SO0054, SP18001-4050SO0173, SP18001-4050SO0316, SP18001-4050SO2222, SP18001-4051SW0117, SP18001-4150NO0055, SP18001-4150NO0076, SP18001-4150NO2210 mit einer Fläche von 48,25 ha

Kartenausschnitte (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):





Ziele: Förderung der Lebensraumtypen durch Förderung der LRT-typischen Baumarten, sowie Aufwertung von Strukturen; Förderung des Heldbocks durch Förderung von Brutbäumen

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): 9110, 9190

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): Heldbock

Weitere Ziel-Arten: -

Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:

LRT 9110:

In allen drei Biotopen sollte der Strukturreichtum gefördert werden, d. h. Habitatastrukturen erhalten und entwickelt werden (**FK01**). Diese Kombinationsmaßnahme umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- F41 – Belassen bzw. Förderung von Altbaumbeständen,
- F44 – Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen,
- F102 – Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz,
- F47 – Belassen von aufgestellten Wurzeltellern,
- F90 – Belassen von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten

Insbesondere sollte in allen Biotopen der Totholzanteil gefördert werden (**F102**). Außerdem sollte in den Waldflächen eine scharfe Bejagung durchgeführt werden (**J1**), insbesondere in Biotop 0005 wurde ein deutlicher Verbiss der Naturverjüngung beobachtet.

In den drei LRT-Flächen treten standortfremde Baumarten auf, die entfernt werden sollten, da sie sie zumindest bei einem Anteil von > 10% als starke Beeinträchtigung gelten. Für die Biotope 0005 und 0018 (v.a. Robinien) sollte der Bestand beobachtet werden und die Maßnahme langfristig und nach Bedarf umgesetzt werden. Aufgrund des höheren Anteils standortfremder Arten in Biotop 0293 (hier: Rot-Eichen) sollte die Maßnahme dort mittelfristig – im Rahmen der nächsten Durchforstung – umgesetzt werden (**F31** – Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten). Es ist allerdings zu konstatieren, dass eine Entnahme der beiden Baumarten aufgrund des starken Stockausschlags problematisch, d. h. nicht nachhaltig ist. Gezielte Bekämpfungsmaßnahmen der Stockausschläge sind auf größeren Waldflächen kaum umsetzbar. Die Entscheidung ob und wie diese Maßnahme umgesetzt werden kann, ist daher vom Einzelfall abhängig.

Eine Entwicklungsmaßnahme wird im Gebiet geplant, um den wasserhaushaltlichen Zustand zu verbessern und eine langfristige Beeinträchtigung durch Entwässerung auszuschließen. Zur Stärkung des Wasserhaushalts im Gebiet sollte der sich unweit östlich befindende Entwässerungsgraben mit einer hohen Sohlschwelle (**W140**) versehen werden, um den Grundwasserhaushalt zu stützen.

LRT 9190:

Erhaltungsmaßnahmen werden für alle 13 LRT-Flächen benannt, sowie für den nördlichen Anteil (Landeseigentum) der Entwicklungsfläche 0033 (Maßnahmenfläche 0033_001), mit dem Ziel, den Lebensraumtyp langfristig auf den im SDB genannten 35,0 ha zu sichern bzw. herzustellen.

In allen Biotopen sollte der Struktureichtum gefördert werden, d. h. Habitatastrukturen erhalten und entwickelt werden (FK01). Diese Kombinationsmaßnahme umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- F41 – Belassen bzw. Förderung von Altbaumbeständen,
- F44 – Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen,
- F102 – Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz,
- F47 – Belassen von aufgestellten Wurzeltellern,
- F90 – Belassen von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten

Sofern einige Strukturdefizite besonders augenfällig waren, wurden diese noch separat als Maßnahme vergeben, um die Notwendigkeit zu unterstreichen.

Insbesondere sollte in allen Biotopen der Totholzanteil gefördert werden (F102). Wichtig ist weiterhin das Belassen oder die Förderung von Altbaumbeständen (F41) (0025, 0052).

Außerdem sollte in den Waldflächen eine scharfe Bejagung durchgeführt werden (J1), um Verbiss zu reduzieren und die Naturverjüngung zu fördern.

In den zahlreichen LRT-Flächen treten standortfremde Baumarten auf, die entfernt werden sollten (F31 – Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten, da sie sie zumindest bei einem Anteil von > 10% als starke Beeinträchtigung gelten. Es handelt sich v.a. um Robinien (Fläche 0004, 0023, 0025, 0038, 2222) sowie um Rot-Eichen (Fläche 0004, 0023, 0025, 0052, 2222), vereinzelt auch um die Spätblühende Traubenkirsche (0054). Es ist allerdings zu konstatieren, dass eine Entnahme der beiden Baumarten aufgrund des starken Stockausschlags problematisch, d. h. nicht nachhaltig ist. Gezielte Bekämpfungsmaßnahmen der Stockausschläge sind auf größeren Waldflächen kaum umsetzbar. Die Entscheidung ob und wie diese Maßnahme umgesetzt werden kann, ist daher vom Einzelfall abhängig. Zu der Maßnahme gehört auch die Entnahme heimischer standortfremder Baumarten, z.B. Reduzierung der Kiefernanzahl zur Förderung der Eiche (Fläche 0038).

Teilweise wurden wasserhaushaltliche Defizite festgestellt, die durch den Anstau von Entwässerungsgräben mittels einer hohen Sohlschwelle (W140) gemindert werden können. Dies betrifft den Eichenwald am westlichen Rand des Dutzendseemoores (ID 0025).

In einer Maßnahmenfläche (0004) wurde der Bestand zwar dem Lebensraumtyp zugeordnet, jedoch ist der Anteil LRT-typischer Baumarten (d.h. der Eiche) zu gering und sollte durch Waldumbau gefördert werden (F86 – Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung), z.B. durch behutsames Lichtstellen junger heimischer Eichen. Diese Maßnahme trifft auch auf die als Entwicklungsfläche kartierte Fläche zu (0033_001)

Sehr kleine Anteile der Maßnahmenflächen im Landeswald sind Teil des Nationalen Naturerbes (NNE) und werden entsprechend nicht bewirtschaftet. Eine Nichtbewirtschaftung der vorstehend genannten Teilflächen führt langfristig ebenfalls zur Förderung der Habitatstrukturen und ist daher mit den Zielen zum Erhalt des Lebensraumtyps vereinbar. Insofern müssen die Maßnahmen auf diesen Teilflächen nicht umgesetzt werden, wenn stattdessen eine (zeitlich begrenzte) Nutzungsaufgabe erfolgt.

Entwicklungsmaßnahmen sind über die Erhaltungsmaßnahmen hinaus für diesen Lebensraumtyp nicht notwendig.

Heldbock

Die größten Gefährdungen für den Heldbock gehen im FFH-Gebiet „Byhleguhrer See“ von dem altersbedingten Verlust der Brutbäume, besonders die straßenbegleitenden Eichen entlang der L51, (auf allen Habitatflächen ist die Vitalität der besiedelten Bäume schlecht; $\geq 25\%$ der Bäume mit sichtbaren Absterbeerscheinungen) und den fehlenden Zukunftsbäumen für die Art aus. Es besteht daher sowohl ein kurz- und mittelfristiger als auch ein langfristig vorausschauender Handlungsbedarf, um die Habitatkontinuität für die Art im Gebiet zu sichern.

Das vorrangige Erhaltungsziel besteht somit in der Verbesserung der Standortbedingungen von besiedelten und potenziell besiedelbaren Altbäume, die unter einer zunehmenden Verschattung und dem damit einhergehenden Vitalitätsverlust leiden. Es müssen demzufolge Erhaltungsmaßnahmen abgeleitet werden, die das Lichtangebot an den zu belassenen Alteichen und Zukunftsbäumen verbessern. Darüber hinaus müssen Erhaltungsmaßnahmen abgeleitet werden, die ein Aufkommen der standortheimischen Naturverjüngung fördern und somit ein langfristiges Angebot an Eichen im FFH-Gebiet gewährleisten.

Die nachfolgenden artspezifischen Erhaltungsmaßnahmen sind zum Erreichen eines guten Erhaltungsgrades auf Gebietsebene geeignet und finden Anwendung im Bereich der Habitate sowie der potentiellen Habitate des Heldbocks: Für den Fortbestand und zur Stärkung der Heldbock-Population(en) ist es generell erforderlich, alte Eichen in ausreichendem Umfang zu belassen und zu fördern (**F28, F99**). Um die Habitateignung besiedelter Alteichen (Brutbäume) zu sichern sowie Potenzialbäume (mit zukünftiger Eignung für den Heldbock) zu begünstigen, ist je nach Situation (vorhandenen Bedrängern) zudem eine stärkere Lichtstellung solcher Altbäume (**F55**), insbesondere nach Süden und Westen, erforderlich. Es wird empfohlen, im 7-jährigen Turnus eine gemeinsame Sichtung der älteren Eichen durch Revierförster und Naturwacht durchzuführen, um das Erfordernis zum Freistellen von Brutbäumen sowie Potenzialbäumen im Einzelfall zu besprechen und festzulegen. Bei der Freistellung ist zu beachten, dass die Bäume nicht durch zu plötzliche Besonnung ihrerseits geschädigt werden.

Neben der Verbesserung der aktuellen Lebensraumbedingungen ist es wichtig, langfristig vorausschauende Erhaltungsmaßnahmen abzuleiten, um die Habitatkontinuität für die Art im FFH-Gebiet zu sichern. Zur langfristigen Sicherung des Lebensraumes ist daher die Übernahme und Förderung der natürlichen Laubgehölze (**F14**) im FFH-Gebiet von Bedeutung. Von einem aktiven An-/Nachpflanzen von Gehölzen in einem geschlossen Wald-/Forstbestand wird abgesehen, vielmehr soll sich die Naturverjüngung in offengehaltenen Bestandslücken (**F15**) etablieren können.

Lediglich die bestehenden Baumreihen mit Eiche (Maßnahmenfläche: SP18001-4050SO0173 [Habitat 003], ZLP_004 [Habitat 004]), welche durch stetig voranschreitende Absterbeerscheinungen und

regelmäßige Verkehrssicherungsmaßnahmen zunehmend lückig gestaltet sind, sollen mit jungen Trauben- und/oder Stieleichen aufgefüllt werden (**G5**).

Entwicklungsmaßnahmen sind über die Erhaltungsmaßnahmen hinaus für den Heldbock nicht notwendig.

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
FK01	Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen (Kombinationsmaßnahme)	Ja
J1	Reduktion der Schalenwildichte	Ja
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	Ja
F41	Belassen bzw. Förderung von besonderen Altbäumen und Überhältern	Ja
F102	Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	Ja
F86	Langfristige Überführung zu einer standortheimischen Baum- und Strauchartenzusammensetzung	Ja
W140	Setzen einer Sohlschwelle	teilweise

Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:

Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.2.4) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:

Die Maßnahmen wurden umfangreich mit Betroffenen, d.h. den Bewirtschaftern diskutiert. Den Maßnahmen wurde durch die meisten Bewirtschafter entweder zugestimmt oder die Bewirtschaftung erfolgt schon jetzt in dieser Form. Für eine Teilfläche wurde durch einen Bewirtschafter keine Zustimmung erteilt, da hier weiterhin eine Beweidung mit Pferden (Weidenutzung) durch den Bewirtschafter geplant ist.

Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:

Alle Maßnahmen Bewirtschafter

Zeithorizont:

O114, O32 kurzfristig und/oder laufend/dauerhaft beizubehalten
W140 mittelfristig

Verfahrensablauf/-art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	X	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig	X	

Verfahrensart: Absprache mit dem Eigentümer, Entwicklungsmaßnahme: wasserrechtliches Verfahren

Finanzierung:

Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen:

O32 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz:
Schutz bestimmter Biotope
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete i.V.m. BR-VO § 5 (1) 1.
und (2) 1.
O114 Kulturlandschaftsprogramm (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter

W140	<p>landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014 in der Fassung vom 12.10.2015)) Förderung Ausgleich Kosten LaWi in Natura-2000-Gebieten (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten vom 02. Sept. 2015) Vertragsnaturschutz (Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN), 2016) Bundesnaturschutzgesetz BnatSchG § 23 Naturschutzgebiete i.V.m. BR-VO § 6 (5) 1. Förderung Gewässerentwicklung/ Landschaftswasserhaushalt (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (RiLi GewEntw/ LWH) vom 31. Mai 2017)</p>
<p>Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt) Einmalig Kosten: W140 - Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden Laufende Kosten: O32, O114 - Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden</p>	
<p>Projektstand/Verfahrensstand:</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorschlag <input type="checkbox"/> Voruntersuchung vorhanden/in Planung <input type="checkbox"/> Planung abgestimmt bzw. genehmigt <input checked="" type="checkbox"/> In Durchführung <input checked="" type="checkbox"/> Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)</p>	
<p>Erfolg des Projektes/der Maßnahme Monitoring (vorher) am : - durch : - Monitoring (nachher) am : - durch : - Erfolg der Maßnahmen durch Erhebung des Erhaltungsgrades des LRT nach ca. 2-3 Jahren</p>	



Managementplanung für FFH-Gebiete

Maßnahmenblatt 6



Name FFH-Gebiet: Byhleguhrer See

EU-Nr.: DE 4150-302

Landesnr.: 65

Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:

Erhaltung und Entwicklung der Populationen von Kammmolch und Wechselkröte

Dringlichkeit des Projektes: kurzfristig durchzuführen

Landkreis: Dahme-Spreewald

Gemeinde: Byhleguhre-Byhlen

Gemarkung/Flur/Flurstücke: Byhleguhre/002/ 376/1

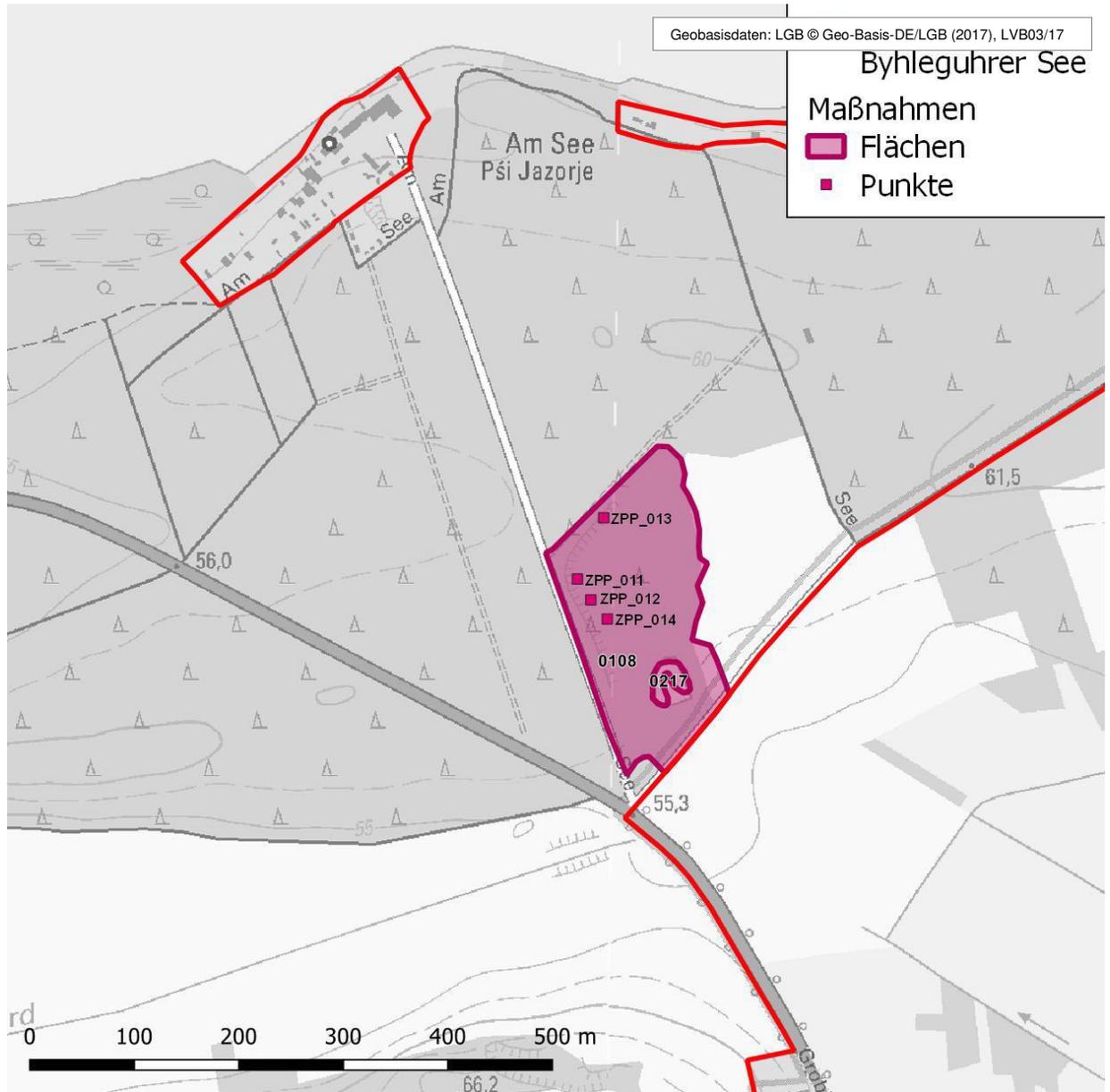
Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Es handelt sich um Privatbesitz

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km):

- Biotop SP18001-4151NW0108, SP18001-4151NW0217, SP18001-4151NWZPP11, SP18001-4151NWZPP12, SP18001-4151NWZPP13, SP18001-4151NWZPP14 mit einer Fläche von 3,23 ha

Kartenausschnitt (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):



Ziele: Förderung der Habitate von Kammmolch und Wechselkröte durch Pflege und Renaturierung von Kleingewässern

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL):	-
Ziel-Art (Anhang II FFH-RL):	Kammmolch
Weitere Ziel-Arten:	Wechselkröte

Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:

Im FFH-Gebiet Byhleguhrer See liegt das wesentliche Erhaltungsziel für den Kammmolch in der Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen Lebensraumbedingungen. Die ehemalige Kiesgrube südlich des Byhleguhrer Sees wies in der Vergangenheit fünf wasserführende Kleingewässer auf, die im Laufe der Zeit verfüllt wurden (2 Stück) oder trockengefallen sind bzw. nur temporär über eine Wasserführung verfügen (2 Stück). Lediglich ein Kleingewässer (ID 4151NW0217; 0,09 ha) kann noch immer als perennierend bezeichnet werden. Daher zielen die Erhaltungsmaßnahmen darauf ab, alle fünf Kleingewässer wieder als geeignete Laichgewässer für den Kammmolch herzustellen. Die zwei verfüllten Kleingewässer (Maßnahmenflächen: ZPP_013 und ZPP_014) sollen ausgebagert und somit wiederhergestellt (**W102**) und die zwei temporären Restgewässer (Maßnahmenflächen ZPP_011 und ZPP_012) sollen durch eine Entschlammung renaturiert (**W83**) werden. Im Ergebnis sollen möglichst

dauerhaft wasserführende Kleingewässer ohne künstlichen Fischbestand (**W70**) (Maßnahmenflächen: alle vier vorgenannten Gewässer) entstehen.

Das bestehende Kleingewässer (Maßnahmenfläche 4151NW0217) wird durch Sukzessionsgehölze wie Birke und Espe stark beschattet, und ein künstlicher Fischbesatz wirkt sich negativ auf den Kammolch-Bestand aus (insbesondere durch Prädation von Eiern und Larvenstadien). Partielle Gehölzentnahmen (**W30**) zur besseren Besonnung der Flachwasserzonen sowie die Entnahme des künstlichen Fischbestandes (**W171**) führen zu einer deutlichen Aufwertung des bestehenden Laichhabitates der Art. Um diesen Zustand langfristig zu erhalten, muss eine dauerhafte Gehölzkontrolle und ggf. -entnahme alle zwei Jahre durchgeführt und das Kleingewässer dauerhaft fischfrei gehalten werden (**W70**).

Neben der Entwicklung der Laichhabitats sollen auch die Landlebensräume der Art (Maßnahmenflächen: 4151NW0125 und 4150NO0108) durch zusätzlich eingebrachte Tagesverstecke/Winterquartiere aufgewertet werden. Hierzu sollen je (potentiellem) Teillandlebensraum zwei Lesesteinhaufen und/oder Reisighaufen nahe der Kleingewässer angeordnet werden (**O84**).

Für die Wechselkröte werden die gleichen Maßnahmen als Erhaltungsmaßnahmen benannt.

Als Ergänzung zu den o. g. Erhaltungsmaßnahmen wird ein ausführliches Monitoring der Art im FFH-Gebiet „Byhleguhrer See“ (Maßnahme ohne Code) empfohlen. Lediglich durch wiederholte vollumfängliche Kartierungen können exakte Aussagen über Zustand und Entwicklung von Population(en) und Habitaten im FFH-Gebiet getroffen werden und ggf. eine gezielte erweiterte Maßnahmenableitung erfolgen.

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
O84	Anlage und/oder Erhalt von Lesesteinhaufen/Reisighaufen	Ja
W30	Partielles Entfernen der Gehölze	Ja
W83	Renaturierung von Kleingewässern	Ja
W102	Wiederherstellung verfallener Gewässer	Ja
W171	Entnahme von Fischarten, die den Bestand von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten beeinträchtigen	Ja
W70	Kein Fischbesatz	Ja
Ohne	Monitoring des EHG	Nein

Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:

Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.3.3 und 2.4.3) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:

Die Maßnahmen wurden mit dem Eigentümer bisher nicht besprochen.

Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:

Alle Maßnahmen Land Brandenburg

Zeithorizont:

O84 mittelfristig
Alle anderen kurzfristig

Verfahrensablauf/-art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	X	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig	X	

Verfahrensart: Absprache mit dem Eigentümer, wasserrechtliches Verfahren

Finanzierung:

Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen:

O84, W30	Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 30 / BbgNatSchAG § 8/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz
W83, W102	Förderung Gewässerentwicklung/ Landschaftswasserhaushalt (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (RiLi GewEntw/ LWH) vom 31. Mai 2017)
W171	BbgFischO § 32 (1) Nr. 10: Verpflichtung zur Anlandung bestimmter Fischarten, deren Vorkommen oder deren Vermehrung aus fischereibiologischen und ökologischen Gründen unerwünscht ist. BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz BNatSchG § 44 (4): Anordnung zum Artenschutz BbgFischO § 13 (1), (2): Einsatz-beschränkungen
W70	BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz BNatSchG § 44 (4): Anordnung zum Artenschutz BbgFischO § 13 (1), (2): Einsatz-beschränkungen

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten:

O84, W30, W83, W102, W171, W70 - Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden

Laufende Kosten:

Monitoring - Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden

Projektstand/Verfahrensstand:

- Vorschlag
- Voruntersuchung vorhanden/in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : - durch : -

Monitoring (nachher) am : - durch : -

Erfolg der Maßnahmen durch Erhebung des Erhaltungsgrades der Arten nach ca. 2-3 Jahren



Managementplanung für FFH-Gebiete

Maßnahmenblatt 7



Name FFH-Gebiet: Byhleguhrer See

EU-Nr.: DE 4150-302

Landesnr.: 65

Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:

Erhaltung und Entwicklung der Populationen Rotbauchunke

Dringlichkeit des Projektes: kurzfristig durchzuführen

Landkreis: Dahme-Spreewald

Gemeinde: Straupitz

Gemarkung/Flur/Flurstücke: Straupitz /006/ 0467

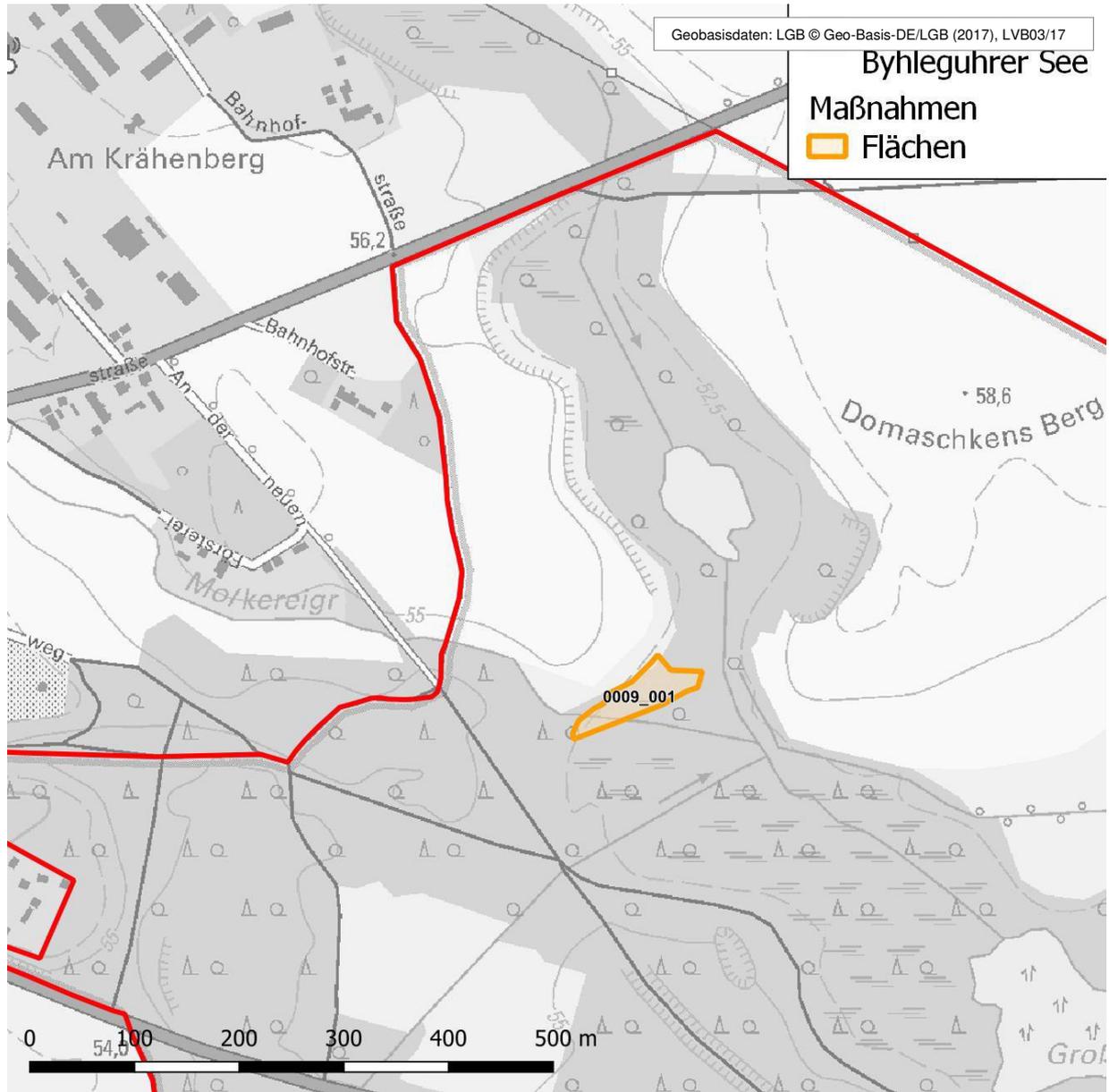
Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Es handelt sich um Privatbesitz

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km):

- Biotop SP18001-4050SO0009_001 mit einer Fläche von 0,35 ha

Kartenausschnitt (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):



Ziele: Förderung des Habitats der Rotbauchunke durch Renaturierung eines Kleingewässers

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL):	-
Ziel-Art (Anhang II FFH-RL):	Rotbauchunke
Weitere Ziel-Arten:	-

Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:

Im FFH-Gebiet „Byhleguhrer See“ liegt das wesentliche Erhaltungsziel für die Rotbauchunke darin, einen geeigneten Lebensraum für die Art wiederherzustellen (**W92** – Neuanlage von Kleingewässern, **W70** – Kein Fischbesatz).

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
W92	Neuanlage von Kleingewässern	Ja

W70	Kein Fischbesatz	Ja	
Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:			
Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.3.4) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.			
Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:			
Die Maßnahmen wurden mit dem Eigentümer besprochen. Dieser ist prinzipiell bereit die Maßnahme zu dulden.			
Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:			
Alle Maßnahmen Land Brandenburg			
Zeithorizont:			
W92, W70 kurzfristig			
Verfahrensablauf/-art		ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig		X	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig		X	
Verfahrensart: Absprache mit dem Eigentümer, wasserrechtliches Verfahren			
Finanzierung:			
Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen:			
W92	Förderung Gewässerentwicklung/ Landschaftswasserhaushalt (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des		
W70	BNatSchG § 44 (4): Anordnung zum Artenschutz BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz BbgFischO § 13 (1), (2): Einsatzbeschränkungen		
Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)			
Einmalig Kosten:			
W92 – Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden			
W70 – Keine Kosten			
Projektstand/Verfahrensstand:			
<input checked="" type="checkbox"/> Vorschlag			
<input type="checkbox"/> Voruntersuchung vorhanden/in Planung			
<input type="checkbox"/> Planung abgestimmt bzw. genehmigt			
<input checked="" type="checkbox"/> In Durchführung			
<input checked="" type="checkbox"/> Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)			
Erfolg des Projektes/der Maßnahme			
Monitoring (vorher) am : - durch : -			
Monitoring (nachher) am : - durch : -			
Erfolg der Maßnahmen durch Präsenz-/Absenz-Erhebung der Art nach ca. 2-3 Jahren			



Managementplanung für FFH-Gebiete

Maßnahmenblatt 8



Name FFH-Gebiet: Byhleguhrer See

EU-Nr.: DE 4150-302

Landesnr.: 65

Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:

Erhaltung und Entwicklung der Habitate der Schlingnatter

Dringlichkeit des Projektes: kurzfristig und mittelfristig durchzuführen

Landkreis: Dahme-Spreewald

Gemeinde: Byhleguhre-Byhlen

Gemarkung/Flur/Flurstücke: Byhleguhre/002/ 158/2 376/10, 376/1 (Erhaltungsmaßnahmen) und Byhleguhre/002/ 130 bis 144, 145/1, 146, 147, 148/1, 149/1, 150, 151/1, 152/1, 153/1, 262, 376/1, 376/2, 376/6, 376/7, 376/8, 376/9, 376/11, 378/7, 601, 602, 607, 608, 731, 733, 770 (Entwicklungsmaßnahmen)

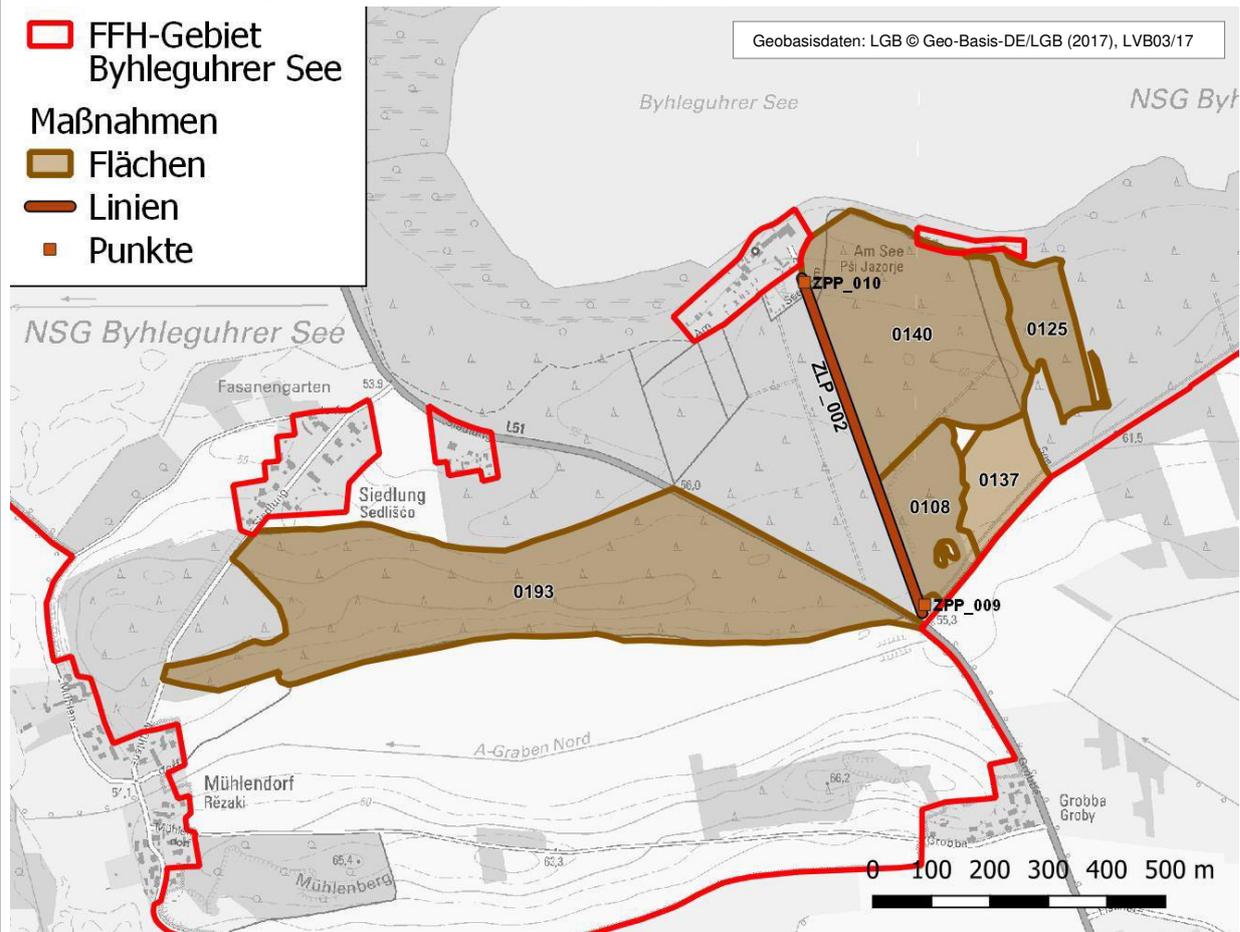
Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Es handelt sich um Privat- und Landesbesitz, kleinflächig (Wege) um Eigentum von Gebietskörperschaften

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km):

- Planotop SP18001-4151NWZPP_009 und SP18001-4151NWZPP010 mit einer Fläche von ca. 10 m² (Erhaltungsmaßnahmen)
- Planotope SP18001-4150NO0193, SP18001-4151NW0140, SP18001-4151NW0108, SP18001-4151NW0137 und SP18001-4151NW0125 (Entwicklungsmaßnahmen)

Kartenausschnitt (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):



Ziele: Förderung der Habitate der Schlingnatter

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): -

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): -

Weitere Ziel-Arten: Schlingnatter

Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:

Erhaltungsmaßnahmen werden mit der Maßnahme „Beschränkung der Benutzung von Straßen und Wegen“ (**E90**), in Form von einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Schrittgeschwindigkeit. Diese Maßnahme wird für die Zuwegung „Am See“ zum „Haus am See“ (westlich entlang SP18001-4151NW0108 und SP18001-4151NW0140) vorgeschlagen. Um die Geschwindigkeitsreduzierung ohne kostenintensive Verkehrsüberwachung gewährleisten zu können wird zudem vorgeschlagen entsprechende Bodenschwellen sowie Hinweisschilder in die Zuwegung einzubauen bzw. am Straßenrand aufzustellen. Es wird festgestellt, dass der aktuelle Zustand der Straße so desolat ist, dass kein Einbringen von Bodenschwellen aktuell notwendig ist. Bei einer Erneuerung des Straßenbelags würde sich die mögliche Fahrgeschwindigkeit erhöhen, sodass hier von einer erhöhten Gefährdung für die Schlingnatter auszugehen ist, sodass ein Setzen von Bodenschwellen zwingend erforderlich wird, sobald die Fahrbahn erneuert wird.

Informationstafeln auf dem Parkplatz an der Straße „Am See“ (Maßnahmenfläche 0136, ZPP_009) sowie im Bereich des Haus am Sees (Maßnahmenfläche 0180, ZPP_010) können eine höhere Akzeptanz sowie die Problemerkennung bei der Bevölkerung bzw. den Touristen bewirken. Durch diese Maßnahmen wird das Erhaltungsziel der Nutzung von Fahrwegen durch Geschwindigkeitsanpassung erreicht.

Als Entwicklungsziel wird ein lichter Gehölzbestand mit kleinen gut besonnten Lichtungen, innerhalb der ausgewiesenen Potential- sowie Habitatflächen vorgeschlagen, da es stellenweise zu wenig besonnte

Flächen für die Schlingnatter gab. Als Maßnahmen werden die Maßnahme „Belassen von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten für die bestehenden Lichtungen“ (**F90**) sowie die Maßnahme „Unterbindung der Gehölzsukzession in ökologisch wertvollen Begleitbiotope“ (**F57**) vorgeschlagen. Dies betrifft die Flächen: SP18001-4150NO0193, SP18001-4151NW0140, SP18001-4151NW0108, SP18001-4151NW0137 und SP18001-4151NW0125. Hier sollen vorhanden Offenflächen erhalten sowie kleine Lichtungen zur besseren Besonnung geschaffen werden. Die dichter an das FFH-Gebiet angrenzenden Waldareale könnten über eine Auflichtung bessere Habitatbedingungen schaffen, somit wäre eine bessere Vernetzung von Habitatflächen zu erreichen.

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
E90	Beschränkung der Benutzung von Straßen und Wegen (Geschwindigkeitsbegrenzung, Bodenschwellen)	Ja
ohne	Hinweisschilder	Ja
F90	Belassen von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten für die bestehenden Lichtungen	Nein
F57	Unterbindung der Gehölzsukzession in ökologisch wertvollen Begleitbiotope	Nein

Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:

Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.4.4) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:

Die Maßnahmen wurden bisher nicht abgestimmt.

Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:

Alle Maßnahmen Flächeneigentümer/-bewirtschafter, Land Brandenburg, Gemeinde

Zeithorizont:

E90 und (ohne) kurzfristig
F57, F90 mittelfristig

Verfahrensablauf/-art	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	X	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig	X	

Verfahrensart: Absprache mit dem Eigentümer, wasserrechtliches Verfahren

Finanzierung:

Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen:

E90, (ohne) Vereinbarung

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten:

W92 – Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden

W70 – Keine Kosten

Projektstand/Verfahrensstand:

- Vorschlag
- Voruntersuchung vorhanden/in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : - durch : -

Monitoring (nachher) am : - durch : -

Erfolg der Maßnahmen durch Präsenz-/Absenz-Erhebung der Art nach ca. 2-3 Jahren



Managementplanung für FFH-Gebiete

Maßnahmenblatt 9



Name FFH-Gebiet: Byhleguhrer See

EU-Nr.: DE 4150-302

Landesnr.: 65

Bezeichnung des Projektes/der Maßnahme:

Erhaltung und Entwicklung der Habitate der Großen Mosaikjungfer

Dringlichkeit des Projektes: kurzfristig und mittelfristig durchzuführen

Landkreis: Dahme-Spreewald

Gemeinde: Byhleguhre-Byhlen

Gemarkung/Flur/Flurstücke: Byhleguhre/001/ 16, 345, Byhleguhre/002/ 22/2

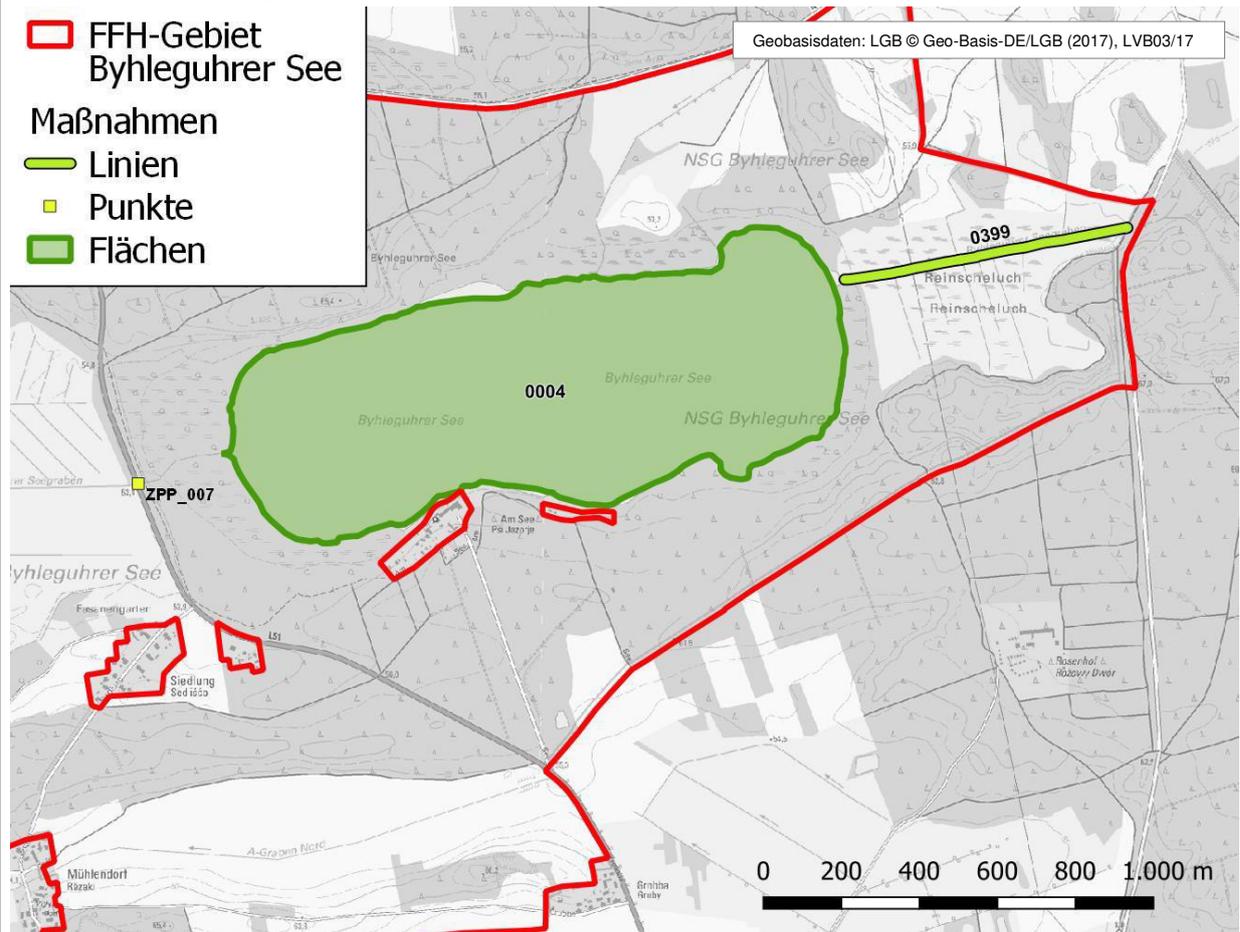
Die Eigentumsarten können der Zusatzkarte 1 entnommen werden. Es handelt sich um Landeseigentum, kleinflächig (Graben) um Eigentum von Gebietskörperschaften

Gebietsabgrenzung

Bezeichnung und P-Ident sowie Fläche/Anzahl (ha, Stk, km):

- Planotop SP18001-4150NOZPP_007, SP18001-4151NW0004, SP18001-4151NW0399 mit 80,31 ha (zzgl. Punkt- und Linienplanotop)

Kartenausschnitt (vgl. auch Karte 4 des Managementplans):



Ziele: Förderung der Habitate der Grünen Mosaikjungfer

Ziel-LRT (Anhang I FFH-RL): -

Ziel-Art (Anhang II FFH-RL): -

Weitere Ziel-Arten: Grüne Mosaikjungfer

Kurzbeschreibung des Projektes/Begründung:

Erhaltungsmaßnahmen

Da die für die Grüne Mosaikjungfer lebensnotwendigen flächigen Krebscherenbestände nur am Byhleguhrer Seegraben östlich des Byhleguhrer Sees vorhanden sind, ist die Grabenpflege und -unterhaltung hier auf die Erhaltung der Krebscherenbestände in ihrer optimalen Entwicklungsphase auszurichten. Zu verbessern ist außerdem die Wasserhaltung. So kann diese Potentialfläche in einen Zustand versetzt werden, der eine (Wieder-)Ansiedlung der Grünen Mosaikjungfer, ausgehend vom Vorkommen im erweiterten Umfeld, ermöglicht. Eine durchgehende Wasserhaltung kann über einen dauerhaft hohen Stau am Abfluss des Byhleguhrer Sees erreicht werden (**W106**).

Der Graben (Habitat Aeshviri001) mit dem Krebscherenvorkommen war überwiegend stark verschlammt, z. T. sind nur ca. zehn Zentimeter Freiwasser über ca. einem Meter tiefem, lockeren Schlamm vorhanden. Durch die lang anhaltende Trockenheit im Jahr 2018 lag die Wasserführung des Grabens bei ca. 20 cm unter der Norm. In den Grabenabschnitt mit nur geringem Freiwasser war die Krebschere z. T. wenig vital. Einige Abschnitte im Westteil sind durch Gehölze auf der Grabenböschung stärker beschattet. Daher wird die Auflichtung der Gehölze im Westteil der Grabenböschung innerhalb des Habitatbereichs der Grünen Mosaikjungfer (**W30**) notwendig.

Die Wiederherstellung der großflächiger Krebscheren-Bestände im Byhleguhrer See ist eines der Ziele, welches für den See, als auch die Gräben erreicht werden soll. Zur Förderung vitaler

Krebsscherenbestände, sollte der Graben abschnittsweise entschlammt werden. Eine initiale, etwas stärkere abschnittsweise Entschlammung des östlichen Seegrabens (**W57**), jeweils ca. 50 bis 100 m Abschnitte im über 2-3 Jahren, beginnend im Ostteil des Grabens (Maßnahmenfläche: SP18001-4051SW0399) würde zu einer Verbesserung des Krebsscherenbestands in diesem führen. Dabei sind im ersten Jahr die zwei am stärksten verschlammten Bereiche auf einer Länge von ca. 50 m zu entschlammen. Erst wenn diese Bereiche wieder mehr oder weniger flächig mit Krebschere bewachsen sind, sollten die nächsten Abschnitte entschlammt werden. Um die Krebschere nach der Entschlammung zu erhalten ist es zielführend einen Teil der Krebschere (größeren Initialbestand) für maximal ein paar Tage vor der geplanten Teilentschlammung vorsichtig zu entnehmen (feuchte Lagerung) und nach der Entschlammung wieder einzusetzen. Nach dieser Grundinstandsetzung ist die Entschlammung in größeren Zeitabständen nach Bedarf aber immer nur abschnittsweise durchzuführen (**W57**).

Dass auch der Byhleguhrer See bis 2016 selbst großflächig mit Krebschere bedeckt war, macht die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs deutlich. Wenn der Krebscherebestand sich im FFH-Gebiet Byhleguhrer See wieder erholt, ist mit einer Wiederansiedlung der Grünen Mosaikjungfer zu rechnen. Dazu sollte auch im See eine Entschlammung stattfinden (**W161**), analog zu den bereits für den LRT 3150 geplanten Maßnahmen (vgl. Maßnahmenblatt 2).

Zur Erreichung des Erhaltungsziels, weiterhin die Nährstoffeinträge gering zu halten, wird auf die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung verwiesen. Alle Habitatflächen befinden sich in Zone II des Biosphärenreservates Spreewald, in der es verboten ist auf land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen Gülle oder mineralische Düngemittel auszubringen. Ebenso ist ein Umbruch von Grünlandflächen im gesamten Biosphärenreservat nicht erlaubt. Die Umsetzung der Maßnahmen für den LRT 6410 (s. Maßnahmenblatt 3) fördert daher auch die Grüne Mosaikjungfer.

Zentrales Entwicklungsziel wird die Überwachung der Deckung der Krebscherevegetation von mindestens 40 bis 60 % der Fläche des Byhleguhrer Sees. Als optionale Maßnahme wird das Monitoring des Bestands der Krebschere im Byhleguhrer See (Maßnahmenfläche SP18001-4151NW0004) über die nächsten Jahre bis zur nächsten Erhebung der Grünen Mosaikjungfer empfohlen. Dies soll der Überwachung der Entwicklung der Krebscherebestände und somit auch der Entwicklung der Habitatfläche für die Grüne Mosaikjungfer dienen.

Maßnahmen

Code	Bezeichnung der Maßnahme	FFH-Erhaltungsmaßnahme
W161	Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung	Ja
W57	Grundräumung nur abschnittsweise	Ja
W30	Auflichtung der Gehölze im Westteil des östlichen Seegrabens	Ja
W106	Stauregulierung	Ja
W140	Setzen einer Sohlschwelle	Ja
ohne	Monitoring Bestand Krebschere	Nein

Bemerkung/Hinweise zu der Maßnahme/den Maßnahmen:

Detaillierte Informationen zu den Maßnahmen sind im Managementplan (Kap. 2.4.5) und in der Karte 4 im Kartenanhang enthalten.

Stand der Erörterung der Maßnahme mit Eigentümer/Landnutzer:

Die Maßnahmen W57, W140 wurden mit dem WBV abgestimmt. Die übrigen Maßnahmen wurden im Rahmen der Auslegung u.a. mit der uWB abgestimmt.

Maßnahmenträger/potenzielle Maßnahmenträger:

W161, W140, (ohne) Land Brandenburg
 W57, W30, W106 Wasser- und Bodenverband

Zeithorizont:

W140, W161, W106 kurzfristig
 W57, W30 (ohne) mittelfristig

Verfahrensablauf/-art

	ja	nein
Weitere Planungsschritte sind notwendig	X	
Maßnahmen sind genehmigungspflichtig	X	

Verfahrensart: Absprache mit dem Eigentümer, wasserrechtliches Verfahren

Finanzierung:

Die Umsetzung kann über folgende Instrumente erfolgen:

W57, W30; W106 BNatSchG § 39 (1) Nr. 3: Lebensstätten/ Störungsschutz
 Gewässerunterhaltungspläne (Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg)
 BNatSchG § 44 (4): Anordnung zum Artenschutz
 WHG § 39: Gewässerunterhaltung

W161, W140 Förderung Gewässerentwicklung/ Landschaftswasserhaushalt (Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (RiLi GewEntw/ LWH) vom 31. Mai 2017

Kosten (wird i.d.R. nach Abschluss der Managementplanung im Rahmen der Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ausgefüllt)

Einmalig Kosten:

W92 – Kann erst bei Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung ermittelt werden
 W70 – Keine Kosten

Projektstand/Verfahrensstand:

- Vorschlag
- Voruntersuchung vorhanden/in Planung
- Planung abgestimmt bzw. genehmigt
- In Durchführung
- Abgeschlossen (oder Daueraufgabe, d.h. kein Abschluss vorgesehen)

Erfolg des Projektes/der Maßnahme

Monitoring (vorher) am : - durch : -

Monitoring (nachher) am : - durch : -

Erfolg der Maßnahmen durch Präsenz-/Absenz-Erhebung der Art nach ca. 2-3 Jahren